

Füreinander – Miteinander e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Füreinander - Miteinander e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Altenhilfe,
- die Unterstützung von alten, kranken, behinderten oder hilfsbedürftigen Menschen, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören, bei Verrichtungen des täglichen Lebens,
- Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfsleistungen sicherzustellen.

Als Unterstützung bei Verrichtungen des täglichen Lebens gelten insbesondere Hilfen im Haushalt, Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen u.a., handwerkliche Hilfsdienste, Besuchsdienst, Telefonkontakt, Durchführung von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Haushaltsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Haushaltsmittel bringt der Verein auf durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige öffentliche und private Zuwendungen und Zuschüsse. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als höchstens den jeweils aktuellen Wert der angesparten Arbeitsleistung nach § 4 der Satzung ausbezahlt.
4. Der Verein darf weder natürliche noch juristische Personen durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf

Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

5. Der Verein kann Organisationen und Einrichtungen beitreten, wenn es dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 4 Arbeitsweise des Vereins

1. Der Verein erfüllt die dem Vereinszweck entsprechende Unterstützung bei Verrichtungen des täglichen Lebens durch aktive Vereinsmitglieder. Die Hilfeleistungen werden ausschließlich für andere Vereinsmitglieder erbracht. Die aktiven Mitglieder werden als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 AO tätig. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vorstands oder der von ihm beauftragten Personen. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.
2. Die aktiven Mitglieder erhalten für Ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der in Stunden oder Stundenbruchteilen gemessenen Dauer der Hilfeleistung bemisst. Diese Entschädigung wird wahlweise ausgezahlt oder in Form einer Gutschrift zum gleichen Wert auf einem beim Verein geführten Sonderkonto verbucht. Die Aufwandsentschädigung ist von demjenigen Vereinsmitglied aufzubringen, dem die Hilfe zugutekommt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und des Verwaltungsaufwands festgesetzt.
Darüber hinaus können aktive Mitglieder für ihre im Zusammenhang mit der geleisteten Hilfe entstandenen Auslagen Ersatz verlangen. Dieser kann nur ausgezahlt und nicht gutgeschrieben werden. Die Modalitäten der Finanzierung des Auslagenersatzes bestimmt der Vorstand.
3. Werden von einem Vereinsmitglied Helferstunden in Anspruch genommen und hierfür Stundengutschriften abgerufen, so ist für den Wert der Gutschriften der zum Zeitpunkt des Abrufs geltende Stundensatz maßgebend. Der Verein trägt Sorge dafür, dass jederzeit die den aktuellen Stundensätzen entsprechenden Geldmittel angespart sind.
4. Die Stundengutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung eingelöst werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Wert der Stundengutschriften ausbezahlt. Hierfür ist die Höhe des Stundensatzes maßgebend, zu der die Gutschriften jeweils erfolgten. Gleiches gilt bei Auflösung des Vereins. Der Auszahlungsanspruch ist vererblich.
Auf Wunsch kann die Auszahlung nach den gleichen Kriterien ganz oder zum Teil auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
wobei es den Erben freisteht, die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Vorstands in eigener Mitgliedschaft und unter Aufrechterhaltung der Stundengutschriften des Erblassers fortzuführen,
 - b) durch Austritt,
der schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
oder
 - c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten des betreffenden Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Widerspruch ist mit einer Frist von einem Monat möglich. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand schriftlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende des Vorstands bestimmt einen Sitzungsleiter. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet der Vorsitzende des Vorstands die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Ein Protokollführer ist zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Kassierers, des Schriftführers und der Beisitzer
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beiträge und über neue oder aufzugebende Aktivitäten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen, oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder in der Regel schriftlich 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und zwar auch zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzern.
2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist jedes Vorstandsmitglied lediglich bis zu € 500,00 einzelvertretungsbefugt. Über höhere Beiträge entscheidet der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
4. Zu den Sitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten Vorstandssitzung erneut anzusetzen und zur Abstimmung zu bringen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen.

6. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder abberufen; diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
7. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen das Recht, ein Vereinsmitglied bis zu den Neuwahlen in den Vorstand zu berufen. Scheidet der/die Vorstandsvorsitzende aus dem Vorstand aus, ersetzt ihn/sie der/die Stellvertreter/in.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

Der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen zu laden und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolger oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein „Frauen helfen Frauen in Not“ in Konstanz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit beschließt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

§ 11 Sonstiges

Die Satzung wurde am 27. April 2004 errichtet und am 01.03.2007 sowie am 07.04.2016 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.